

infobrief 09/2019

Freitag, 30. August 2019

Niklas Korff¹

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Sparbuch; Besitz; Vertrag zugunsten Dritter, Verfügungsberechtigung der Eltern

Sparbücher, die für Kinder angelegt werden, sind häufig als Verträge zugunsten Dritter ausgestaltet, so dass die Kinder eigene Forderungsrechte erwerben. Nicht immer ist dies jedoch unproblematisch, insbesondere dann, wenn das Sparbuch im Besitz der Eltern verbleibt, ist zu ermitteln, wem das Guthaben zusteht.

A. Problemkonstellation

Obwohl das Sparbuch als Anlageform zur Vermögensbildung nur bedingt geeignet ist, eröffnen auch heute noch viele Eltern, Großeltern, Paten oder andere Personen Sparbücher, auf denen Geld für ein Kind beiseitegelegt wird. Zumeist wird das Konto im Namen der Minderjährigen eröffnet und gleichzeitig eine Vollmacht für die Eltern bzw. einzelne Elternteile festgelegt.

Hinter dieser einfach und unkompliziert erscheinenden Situation verbirgt sich jedoch eine rechtlich brisante Konstellation. Es ist nämlich so, dass die Einrichtung eines Kontos auf den Namen eines anderen für sich allein nicht den Schluss auf einen Vertrag zugunsten Dritter zulässt.² Nach dieser Einordnung richtet sich jedoch, ob einem Kind Ansprüche gegen seine Eltern zustehen, wenn diese über das Sparguthaben verfügt haben.

Mit einer solchen Konstellation hat sich aktuell der Bundesgerichtshof auseinandersetzen müssen.³ Dieser Entscheidung wird zum Anlass genommen, sich mit der vertraglichen Situation in dem vorliegenden Infobrief eingehend auseinanderzusetzen.

¹ Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

² Vgl. BGHZ 21, 150; 28, 369; BGH WM 1990, 537; OLG Düsseldorf MDR 1999, 174.

³ BGH, Beschluss vom 17. Juli 2019, Az.: XII ZB 425/18.

B. Vertrag zugunsten Dritter

I. *Echter Vertrag zugunsten Dritter*

Der Vertrag zugunsten Dritter ist kein eigener Vertragstyp neben anderen Typen des besonderen Schuldrechts wie etwa Kaufvertrag, Werkvertrag oder Darlehensvertrag.⁴ Er regelt vielmehr eine Konstellation, die grundsätzlich bei allen Vertragstypen des besonderen Schuldrechts eintreten kann: Bei einem vertraglichen Schuldverhältnis muss der Vertragspartner nicht zwingend auch Gläubiger der vereinbarten Leistung sein.

§ 328 Abs. 1 BGB lautet: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung vereinbart werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt die Leistung zu fordern.“

Der Dritte wird durch den Vertragsschluss also unmittelbar Gläubiger, ohne dass es eines weiteren rechtsgeschäftlichen Aktes bedarf. Er kann damit selber Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, während der Versprechende, also derjenige, der den Vertrag geschlossen hat, dies nicht kann. In Abgrenzung zu weiteren Konstellationen spricht man hierbei vom sogenannten echten Vertrag zugunsten Dritter.

II. *Sparkontenverträge*

Bei Sparkontenverträgen ist die Konstellation des echten Vertrages zugunsten Dritter keine Seltenheit, wie unter A. beschrieben. Hier wird vereinbart, dass die Rechte an einem Sparguthaben nicht auf den Sparer selbst, sondern auf einen Dritten übergehen. Es kann dabei entschieden werden, ob der Begünstigte die Rechte sofort oder erst bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z. B. Tod des Sparer, Volljährigkeit oder Heirat des Begünstigten, etc.) erhalten soll. Das Ereignis wird vom Sparer selbst festgelegt. Bis zum Eintritt verwaltet der Sparer das Sparguthaben selbst.

Jedoch lässt die Einrichtung eines Kontos auf den Namen eines anderen in der Regel für sich allein nicht den Schluss auf einen Vertrag zugunsten Dritter zu. Entscheidend ist dabei, wer nach der Vereinbarung zwischen Bank und dem das Konto eEröffnenden Kontoinhaber werden soll.⁵ Darüber gibt vielfach der Inhalt des Kontoeröffnungsantrags Aufschluss,⁶ ein wesentliches Indiz kann dabei auch sein, wer Besitzer des Sparbuchs ist.⁷

⁴ Vgl. Palandt-Grüneberg, § 328 Rn. 1.

⁵ BGH NJW 1994, 931; BGH NJW 2005, 980.

⁶ BGH NJW 2005, 980; OLG Nürnberg, NJW-RR 1990, 881.

⁷ BGH NJW 1970, 1181.

C. Beschluss des BGH, 17. Juli 2019, Az: XII ZB 425/18

In der Konstellation, über die der Bundesgerichtshof in der benannten Entscheidung zu urteilen hatte, nimmt eine Tochter ihren Vater auf Zahlung in Anspruch, weil er von einem auf ihren Namen eingerichteten Sparbuch Geld abgehoben hat.

Mit Kontoeröffnungsantrag vom 14. Februar 1997 wurde ein Sparkonto eröffnet, auf dem die (seit 2016 geschiedenen) Eltern Geld für die Tochter ansparen wollten. Der Antrag führte die Tochter als "1. Kundin" und den Vater als "2. Kunde" auf und wurde nur vom Vater unter "2. Kundin/Kunde oder gesetzl. Vertreter/in" unterschrieben. Das auf den 18. Februar 1997 datierende "Zusatzblatt" benannte die Tochter als Kundin und die Eltern als Vertretungsberechtigte, die mit dem Zusatz "gesetzl. Vertreter/in" unterschrieben. Der mögliche Zusatz "Kundin/Kunde" wurde bei diesen Unterschriften durchgestrichen. Weiter ist in dem Zusatzblatt ausgeführt: "Die gesetzlichen Vertreter stimmen der Kontoeröffnung zu. Bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter jeder für sich allein verfügungsberechtigt sein. (...) Die Minderjährige soll ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen vornehmen dürfen." Die Bank stellte das Sparbuch daraufhin auf den Namen der Tochter aus und übersandte den Eltern mit einem an die Tochter zu Händen der Eltern adressierten Schreiben jeweils eine "Urkunde über die Vertretungsberechtigung" ihrer Tochter als "Sparerin". Das Schreiben wurde wie folgt eingeleitet: "Wir freuen uns, daß Sie als Vertretungsberechtigte(r) einer/eines Minderjährigen ein (...) Sparbuch eröffnet haben." Einen Freistellungsauftrag vom Dezember 2006 unterschrieben die Tochter als "Kundin/Kunde" und die Eltern unter der Rubrik "Ehegattin/Ehegatte oder gesetzliche/r Vertreter/in". Im März 1997 legten die Eltern zudem bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres auf den Namen der Tochter lautendes Sparbuch an, das Anfang 2014 ein Guthaben von rund 3.800 € aufwies und nach dem übereinstimmenden Willen der Eltern einem im Jahr 2002 in die Familie aufgenommenen Pflegekind zustehen sollte.

Das streitgegenständliche Sparbuch nahmen entweder die Eltern gemeinsam oder der Vater allein in Besitz, ohne dass die Tochter es jemals sah. Es erfolgten diverse Einzahlungen auf das Sparkonto, die aus Kindergeld und sonstigen angesparten Beträgen, aber nicht aus dem Taschengeld der Tochter oder von Dritten stammten. Von November 2010 bis Juli 2011 hob der Vater, der sich um die finanziellen Angelegenheiten der Familie kümmerte, ohne Rücksprache mit seiner Ehefrau oder der Tochter insgesamt 17.300 € von dem Sparkonto ab. Anfang 2015 übergab der Vater das Sparbuch mit einem verbleibenden Guthaben von rund 242 € der Tochter. Diese begeht nun die Zahlung von 17.300 € nebst Zinsen vom Vater.

Während das erstinstanzlich mit der Angelegenheit befasste Amtsgericht Biedenkopf⁸ der Tochter recht gab, änderte das Oberlandesgericht Frankfurt diese Entscheidung zugunsten des Vaters ab.⁹

⁸ AG Biedenkopf 19.02.2018 34 F 762/15 RI.

⁹ OLG Frankfurt 29.08.2018 2 UF 66/18.

D. Kontext der Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung an das Oberlandesgericht Frankfurt zurückverwiesen. Der BGH führt dabei in rechtlicher Hinsicht aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs daraus, dass ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, typischerweise zu schließen sei, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben - gegebenenfalls bis zu seinem Tod - vorbehalten will.¹⁰ Dabei hält der Bundesgerichtshof fest, dass diese Rechtsprechung allerdings zum Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln ergangen ist, auch wenn sie ursprünglich an die Beziehung zwischen Eltern und Kind angeknüpft habe.¹¹ Hinter ihr stehe die Erwägung, dass derjenige, der den Besitz am Sparbuch behält, zum einen dem im Sparbuch Benannten vor dem Hintergrund der Regelung in § 808 Abs. 2 Satz 1 BGB faktisch die Möglichkeit nimmt, über das Sparguthaben zu verfügen, denn die Bank ist nur gegen Aushändigung des Sparbuchs zur Leistung verpflichtet. Zum anderen kann er selbst gegebenenfalls durch Vorlage des Sparbuchs eine Auszahlung an sich selbst erreichen, weil die Bank gemäß § 808 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich mit befreiender Wirkung an ihn zahlen kann. Aufgrund dieser durch den Besitz am Sparbuch vermittelten rechtlichen Position ist typischerweise dokumentiert, dass der Besitzer sich die materielle Berechtigung an dem Sparguthaben vorbehalten und den Benannten – jedenfalls vorerst – hiervon ausschließen will.

Diese Rechtsprechung auf die Konstellation zu übertragen, bei denen Eltern auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegte Sparbücher besitzen, ist umstritten.¹² Zutreffend sei die Auffassung, dass dem Besitz am Sparbuch im Eltern-Kind-Verhältnis keine ebenso starke Indizwirkung zukommt. Allerdings ziehe der Besitz auch in dieser Konstellation die beschriebenen Rechtswirkungen nach sich. Zudem sei die Annahme nicht fernliegend, dass Eltern die Einzahlung eigener Mittel auf ein auf den Namen des minderjährigen Kindes lautendes Sparkonto häufig noch nicht als abschließenden Vermögensübertragungsakt einstufen, zumal sie derartige Mittel nicht selten auch als Reserve für finanzielle Engpässe der Familie ansehen werden. Andererseits kann der Besitz der Eltern aber ebenso Ausfluss ihrer elterlichen Sorge sein, im Rahmen derer ihnen obliegt, einem Verlust des Sparbuchs durch das Kind – der wegen § 808 Abs. 1 Satz 1 BGB auch den Verlust des Guthabens nach sich ziehen könnte – durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Dieser Obliegenheit werden sie gerade bei Kindern bis zum Grundschulalter regelmäßig nur dadurch genügen können, dass sie das Sparbuch

¹⁰ BGH Urteile vom 18. Januar 2005 - X ZR 264/02 - FamRZ 2005, 510 und BGHZ 46, 198 = FamRZ 1967, 37, 38.

¹¹ vgl. BGHZ 46, 198 = FamRZ 1967, 37, 38.

¹² bejahend etwa OLG Bremen OLGR 2007, 693, 694; LG Mainz FamRZ 2009, 228, 229; Palandt/Grüneberg BGB 78. Aufl. § 328 Rn. 9a; Wever Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts 7. Aufl. Rn. 558; verneinend etwa OLG Bamberg OLGR 2006, 68, 69; OLG Zweibrücken FamRZ 1990, 440 f.; Mayer FamRZ 2019, 461.

unabhängig von der Forderungsinhaberschaft selbst aufbewahren. Mithin lasse sich aus dem Besitz der Eltern am Sparguthaben nicht typischerweise darauf schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen, weil gleichermaßen wahrscheinlich ist, dass die Eltern ihrem Kind den Besitz am Sparguthaben im Sinne von § 868 BGB vermitteln.

Die rechtliche Prüfung dürfe sich nicht darauf beschränken, wer Forderungsinhaber gegenüber der Bank ist. Für den Anspruch des Kindes gegen seine Eltern sei vielmehr letztlich das Innenverhältnis zwischen ihnen maßgeblich; die rechtliche Beziehung zur Bank hat insoweit nur indizielle Bedeutung. Nur wenn das Kind im Innenverhältnis als Berechtigter einzustufen ist, komme ein Zahlungsanspruch gegen die Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über das Sparguthaben in Betracht. Da die Entscheidung des OLG Frankfurt diesen Grundsätzen nicht gerecht wird, verweist der BGH die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung dorthin zurück.

Der Bundesgerichtshof führt weiter aus, dass, selbst wenn die Auslegung des mit der Bank bestehenden Vertragsverhältnisses zu dem Ergebnis führt, dass das Kind Forderungsinhaber und damit in diesem Rechtsverhältnis Berechtigter sei. Daraus folge nicht zwangsläufig, dass die Eltern mit einer Abhebung und Verwendung der angesparten Gelder als Nichtberechtigter im Sinne des § 816 Abs. 2 BGB handeln. Denn gerade aus dem Vermögen der Eltern stammende Beträge könnten von den Eltern treuhänderisch gebunden dergestalt auf das Sparkonto eingezahlt werden, dass die Eltern sich im Innenverhältnis zum Kind die Verfügung über diese Geldbeträge vorbehalten. Umgekehrt schließe eine Forderungsinhaberschaft der Eltern nicht stets einen Schadensersatzanspruch des Kindes nach § 1664 BGB aus, denn auch die Eltern können im Verhältnis zum Kind treuhänderisch gebunden sein. Dies werde gerade bei Sparguthaben der Fall sein, die aus Geldgeschenken Dritter wie etwa der Großeltern an das Kind stammen und von den Eltern auf ein Sparkonto eingezahlt werden, für das sie Forderungsinhaber gegenüber der Bank sind. Welchem Vermögen das Sparguthaben im Innenverhältnis von Kind und Eltern zuzuordnen ist, könne deswegen auch für Teilbeträge unterschiedlich zu beurteilen sein.

E. Fazit

Die vom Bundesgerichtshof getätigten Ausführungen haben angesichts der mutmaßlich großen Anzahl von Sparguthaben, die von Eltern für Kinder eingerichtet werden, eine große Praxisrelevanz. Es zeigt sich, dass Unklarheiten, ob ein Vertrag zugunsten Dritter geschlossen worden ist häufig zu Lasten der Kinder gehen werden, denen im Zweifel auch die Beweislast dazu obliegen wird, ob ihnen das Sparguthaben von den betreffenden Sparguthabern zusteht. Dies ist etwas unglücklich, wird damit doch die Vermögensbildung für die Kinder in Streitfällen erschwert. Andererseits ist es dem Bundesgerichtshof zuzubilligen, dass die Eltern nicht in jedem Fall durch die Einrichtung eines Sparguthabens fix daran gebunden sein wollen, dass Geld endgültig aus der Hand zu geben. In Zeiten der Niedrigzinsen ist es zudem denkbar, dass Eltern die für Minderjährige bestehenden besonderen

Zinsangebote der Kreditangebote ausnutzen, um Geldanlage zu betreiben. Dies können Indizien dafür sein, dass die Kinder in solchen Fällen nicht Forderungsinhaber sein sollen.

Andererseits ist es Eltern, die über die Einrichtung eines Sparbuches für ihr Kind nachdenken, zumindest anzuraten, über alternative Vermögensbildungsmaßnahmen nachzudenken. Angesichts der in aller Regel deutlich unter der Inflationsrate liegenden Verzinsung von Sparbüchern erscheint diese Anlageform kaum dazu förderlich, bestmöglich eine Vermögensbildung für den Nachwuchs zu erzielen.